

Landkreis Lörrach

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)

In der Fassung vom 20.11.2019

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

hat der Kreistag des Landkreises Lörrach

am 01.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der

Abfallwirtschaftssatzung

beschlossen:

Teil 1 Inhaltliche Änderungen

§ 1 Änderung des § 1 „Abfallvermeidung und -verwertung“

In § 1 Abs. 2 werden zwischen die Worte ‚Anteil‘ und ‚verwertet‘ die Worte ‚zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst‘ eingefügt.

§ 2 Änderung des § 2 „Entsorgungspflicht“

In § 2 Abs. 3 wird der Rechtsverweis ‚§ 20 Abs. 3 KrWG‘ auf ‚§ 20 Abs. 4 KrWG‘ und das Wort ‚LAbfG‘ auf ‚LKreiWiG‘ geändert.

In § 2 Abs. 5 werden die Worte ‚des Landesabfallgesetzes‘ durch das Wort ‚LKreiWiG‘ ersetzt.

In § 2 Abs. 5 wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

Bestehende Pflichtenübertragungen nach § 6 Abs. 2 LAbfG gelten gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG fort und können gem. § 72 Abs. 1 S. 2 KrWG verlängert werden.

§ 3 Änderung des § 4 „Ausschluss von der Entsorgungspflicht“

In § 4 Abs. 3 wird der Rechtsverweis ‚§ 20 Abs. 3 KrWG‘ auf ‚§ 20 Abs. 4 KrWG‘ und das Wort ‚LAbfG‘ auf ‚LKreiWiG‘ geändert.

§ 4 Änderung des § 5 „Abfallarten“

§ 5 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG. Dazu gehören auch Garten- und Parkabfälle (sogenannte Grünabfälle), ebenso Landschaftspflegeabfälle.

Garten- und Parkabfälle sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen meist auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen. Als Grünabfall gilt insbesondere auch Baum- und Strauchschnitt, Wurzelstöcke bis 15 cm Durchmesser, Rasenschnitt, Laub, Abraum von Beeten von Balkonkästen. Das Material muss frei von Verunreinigungen (auch wasser-, umwelt- und gesundheitsschädliche Stoffe) und verbreitungsfähigen Krankheitserregern und Schädlingen sein.

Landschaftspflegeabfälle sind pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslage auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen.

Nicht als Bioabfälle im Sinne dieser Satzung gelten

- Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft,*
- Abfälle und Pflanzenteile mit verbreitungsfähigen Krankheitserregern oder Schädlingsbefall und*

- verunreinigte Abfälle, Pflanzenteile und Materialien.

In § 5 Abs. 19 wird im Rechtsverweis ‚Abs. 3‘ in ‚Nr. 3‘ geändert.

§ 5 Änderung des § 8 „Bereitstellung der Abfälle“

In § 8 Abs. 1 werden nach den Wörtern ‚Abfälle, die‘ die Worte ‚der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die‘ und nach dem Wort ‚einzuwerfen‘ die Worte ‚oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben‘ eingefügt.

§ 6 Änderung des § 13 „Zugelassene Abfallbehälter“

In § 13 Abs. 2 wird nach dem 5. Satz der Satz ‚Die Bioabfallgefäße sind den angeschlossenen Haushalten zur Verfügung zu stellen und gem. § 8 i.V.m. § 14 zur Abfuhr bereitzustellen.‘ und nach dem letzten Satz der Satz ‚Als nicht ordnungsgemäß gilt auch die Nichtbenutzung bzw. nicht regelmäßige Nutzung bereitgestellter Gefäße zur getrennten Erfassung von Abfällen.‘ eingefügt.

§ 13 Abs. 13 entfällt ersatzlos.

§ 7 Änderung des § 14 „Abfuhr von Rest- und Bioabfällen (Regelabfuhr)“

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallgefäße sind von den Verpflichteten am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Es muss offensichtlich erkennbar sein, dass das Gefäß zur Leerung bereitgestellt wird. Es ist gegebenenfalls zu kennzeichnen.

Der Landkreis Lörrach ist zur Entleerung eines Gefäßes nicht verpflichtet, insbesondere

- *in den Fällen des § 8 Abs. 5 S. 1 und 2 oder*
- *wenn das Gewicht eines Abfallgefäßes mehr als 0,4 kg je Liter Gefäßvolumen übersteigt oder*
- *ein Restmüll- oder Bioabfallgefäß fehlbefüllt, überfüllt oder in unzulässiger Weise verdichtet bzw. gepresst ist oder*
- *wenn das bereitgestellte Gefäß im System des Landkreises zur Gefäßverwaltung nicht bekannt oder als nicht aktiv bzw. gesperrt markiert ist oder*
- *wenn das bereitgestellte Gefäß schwerwiegend beschädigt oder zugefroren ist.*

Eine Fehlbefüllung des Bioabfallgefäßes liegt vor, wenn die Abfälle nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 15 entsprechen.

Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Abfuhr sind die Abfallgefäße am Tag der Abfuhr wieder zu entfernen. Nicht zugelassen bzw. angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 8 Änderung des § 18 „Durchsuchung der Abfälle“

Der bisherige Abs. 2 wird neu zu Abs. 3.

Folgender § 18 Abs. 2 (neu) wird eingefügt:

„Im Rahmen einer Durchsuchung und kurzzeitigen Herausnahme der bereitgestellten Abfälle durch Befugte des Landkreises, wird der Landkreis nicht zum Abfallbesitzer.“

§ 9 Änderung des § 24 „Benutzungsgebühren“

§ 24 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für falsch befüllte Bioabfallgefäße, welche über die Restmüllabfuhr geleert werden müssen, wird die Gebühr für eine Leerung des entsprechenden Restmüllgefäßes gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Für das 660 Liter Bioabfallgefäß wird der Gebührensatz eines 1,1 m³ Containers berechnet.“

Die gebührenpflichtige Leerung über die Restmüllabfuhr ist vorab bei der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach anzumelden. Das Bioabfallgefäß wird bei der nächsten regelmäßigen Restmüllabfuhr geleert.“

In § 24 Abs. 11 werden die Worte *„ohne Felgen“* gestrichen.

§ 10 Einfügen des § 24a „sonstige Gebühren“

Es wird § 24a sonstige Gebühren eingefügt und erhält folgende Fassung:

Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 und 27 kann insbesondere erhoben werden, wenn

- ein wiederholter Wechsel innerhalb eines Jahres der Gefäßgröße oder des Gefäßes vorgenommen wird,*
- wiederholte Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung aufgrund eines Versäumnisses der Verpflichteten erfolglos geblieben sind,*
- Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises oder*
- das Gefäß nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs durch den Behälteränderungsdienst der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach aufgrund eines Versäumnisses des Verpflichteten wieder abgeholt werden muss.*

Eine erfolglose Gefäßabholung liegt insbesondere vor, wenn die Bereitstellung des Abfallgefäßes zur Abholung unterlassen wurde. Im Falle einer erfolglosen Gefäßabholung und einer Gefäßabholung nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges obliegt es der bisherigen gefäßbesitzenden Person den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht zu verschulden hat.

§ 11 Änderung des § 30 „Ordnungswidrigkeiten“

In § 30 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter ‚des Landesabfallgesetzes‘ durch das Wort ‚LKreiWiG‘ ersetzt.

§ 12 Änderung der Anlage 2 „Gebührenverzeichnis“

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2		
fortlfd. Nr.	Die Jahresgebühr beträgt monatlich für	Euro
1	<i>Ferienwohnungen im Sinne des § 24 Abs. 2, sowie Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW <= 0,5</i>	4,07
2	<i>1-2 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 1 - 2</i>	7,70
3	<i>3-4 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 3 - 4</i>	10,12
4	<i>5 und mehr Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 5 - 20</i>	11,55
5	<i>Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW > 20</i>	21,78
6	<i>Unternehmen/ Institutionen (je Standort), die die angebotenen Systeme für Wert- und Problemstofffassung nachweislich nicht nutzen</i>	4,15
fortlfd. Nr.	Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	Euro
7	<i>60 l Behälter</i>	3,30
8	<i>120 l Behälter</i>	6,27
9	<i>240 l Behälter</i>	11,55
10	<i>1,1 m³ Müllgroßbehälter (ohne Müllschleuse)</i>	44,00
11	<i>Müllschleusenbefüllung (10 l Schacht)</i>	0,66

12	60 I Veranlagungssack im Sinne des § 13 Abs. 5a Satz 5	3,30			
13	60 I Zusatzsack im Sinne des § 13 Abs. 11	4,90			
fortlfd. Nr.	Die Selbstanlieferungsgebühren betragen (in Euro)	Je Tonne 2022	Je cbm 2022	Pauschalgebühr für Kleinstmengen (bis ca. 100 kg)	Pauschalgebühr für Kleinmengen (> 100 kg und <200 kg)
14	Rückstände aus Sortieranlagen (kein Umschlag erforderlich)	184,00	119,62	13,50	27,00
15	brb. Siedlungsabfälle und vergl. Abfälle, nicht sperrig	216,50	140,79	16,00	32,00
16	brb. Siedlungsabfälle bzw. damit vergl. Abfälle, sperrig	439,60	219,80	32,00	64,00
17	deponiefähiger Klärschlamm (nur inert, maximaler Wasseranteil 65 %)	219,90	197,93	16,00	32,00
18	sonstige mineralische/ inerte Bauabfälle (ohne künstl. Mineralfasern)	36,50	52,65	10,00	10,00
19	inerte prod. spez. Abfälle > 0,2 t/m ³	69,20	61,97	10,00	10,00
20	inerte Abfälle ≤ 0,2 t/m ³	501,30	58,66	37,50	75,00
21	Sonstige deponiefähige gefährliche Abfälle	126,30	227,43	10,00	18,00
22	Künstliche Mineralfasern (KMF)	193,10	115,90	14,00	28,00
23	inerte Sekundärabfälle (KVA-Schlacke etc.)	37,90	86,09	10,00	10,00
24	brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt	342,00	188,10	25,00	50,00
25	Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. enthalten); ansonsten gilt der Gebührensatz von brennbaren Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)		6,00		

<i>fortlfd. Nr.</i>	<i>Die Gebühr beträgt für eine/n</i>	<i>Euro</i>
26	<i>Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l</i>	32,50
27	<i>Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a für die Behältergrößen 660 l, 1,1 m³</i>	45,00
28	<i>Abholung nach § 15 (Pauschalgebühr „Spermmüll/ Altholz“)</i>	30,00

Teil 2 Allgemeine Änderungen (Begrifflichkeiten)

§ 13 Änderung der §§ 4, 5, 12, 13, 14, 20, 22, 24, 30

In den §§ 4 Abs. 5, 12, 13 Abs. 1 und 10, 14 Abs. 3 Buchstabe c), 20 Abs. 5, 22 Abs. 3, 24 Abs. 8a, 30 Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort ‚Absatz‘ durch das Wort ‚Abs.‘ ersetzt.

In den §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 23, 24 Abs. 5 und 8 wird das Wort ‚Absätze‘ durch das Wort ‚Abs.‘ ersetzt.

§ 14 Änderung der §§ 12, 13, 14, 26

In den §§ 12, 13 Abs. 2, 13 Abs. 5 Buchstabe a) Nr. 1, 13 Abs. 10, 14 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 3 wird jeweils das Wort ‚Restabfallbehälter‘ durch das Wort ‚Restmüllgefäß‘ ersetzt.

In § 14 Abs. 3 wird das Wort ‚Restabfallbehälters‘ durch das Wort ‚Restmüllgefäßes‘ ersetzt.

In § 26 Abs. 1 wird das Wort ‚Restabfallbehältern‘ durch das Wort ‚Restmüllgefäßen‘ ersetzt.

In 13 Abs. 5 Buchstabe a) Nr. 3 wird das Wort ‚Restmüllbehältervolumen‘ durch das Wort ‚Restmüllgefäßvolumen‘ und das Wort ‚Restmüllbehältern‘ durch das Wort ‚Restmüllgefäßen‘ ersetzt.

In 13 Abs. 5 Buchstabe b) wird das Wort ‚Restmüllbehälterbedarf‘ durch das Wort ‚Restmüllgefäßbedarf‘, das Wort ‚Restmüllbehältervolumen‘ durch das Wort ‚Restmüllgefäßvolumen‘ und das Wort ‚Restmüllabfallaufkommen‘ durch das Wort ‚Restmüllaufkommen‘ ersetzt.

§ 15 Änderung der §§ 14, 26

In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort ‚Biotonne‘ durch das Wort ‚Bioabfallgefäß‘ ersetzt.

§ 16 Änderung des § 13

In § 13 Abs. 2 wird das Wort ‚Restabfälle‘ und in Abs. 10 das Wort ‚Restabfall‘ jeweils durch das Wort ‚Restmüll‘ ersetzt.

Teil 3 **Sprachliche Änderungen (gendergerecht)**

§ 17 Änderung der §§ 1, 7

In § 1 Abs. 3 und § 7 wird jeweils das ‚*Abfallerzeuger*‘ durch das Wort ‚*Abfallerzeugende*‘ ersetzt.

§ 18 Änderung des § 3

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke mit den darauf befindlichen Haushaltungen und Unternehmen/Institutionen an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzenden, insbesondere Transportierende.

§ 19 Änderung des § 5

In § 5 Abs. 10 werden die Wörter ‚*den Abfallbesitzer*‘ durch die Wörter ‚*die Abfallbesitzenden*‘ ersetzt.

§ 20 Änderung der §§ 6, 7, 20

In § 6 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 werden jeweils das Wort ‚*Selbstanlieferer*‘ durch das Wort ‚*Selbstanliefernde*‘ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 werden die Wörter ‚*die Bewohner*‘ durch die Wörter ‚*die Bewohnenden*‘ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:

Verpflichtete zur Erteilung einer Auskunft können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Zivilprozeßordnung Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

In § 6 Abs. 2 werden die Wörter ‚*hat der Überlassungspflichtige*‘ durch die Wörter ‚*haben die Überlassungspflichtigen*‘ ersetzt.

In § 6 Abs. 3 wird vor das Wort ‚*Eigentümer*‘ die Wörter ‚*Eigentümerinnen und*‘ eingefügt.

In § 6 Abs. 3 und § 7 werden jeweils das Wort ‚*Besitzer*‘ durch das Wort ‚*Besitzende*‘ ersetzt.

§ 21 Änderung des § 8

In § 8 Abs. 7 werden die Wörter ‚*vom Abfallerzeuger*‘ durch die Wörter ‚*von den Abfallerzeugenden*‘ ersetzt.

§ 22 Änderung des § 11

In § 11 wird das Wort ‚*Endnutzern*‘ durch die Wörter ‚*den Endnutzenden*‘ und das Wort ‚*Vertreibern*‘ durch das Wort ‚*Vertreibenden*‘ ersetzt.

§ 23 Änderung des § 13

In § 13 Abs. 2 wird vor die Wörter ‚*des Grundstückseigentümers*‘ die Wörter ‚*der Grundstückseigentümerin oder*‘ eingefügt.

In § 13 Abs. 2 das Wort ‚*Antragsteller*‘ durch das Wort ‚*Antragstellende*‘ ersetzt.

§ 13 Abs. 5 Buchstabe b S. 7 erhält folgende Fassung:

Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeugenden/Abfallbesitzenden eine Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird.

In § 13 Abs. 7 werden die Wörter ‚*der Anschlusspflichtige*‘ durch die Wörter ‚*die anschlusspflichtige Person*‘ ersetzt.

In § 13 Abs. 8 wird vor das Wort ‚*Gebührensschuldner*‘ die Wörter ‚*Gebührenschuldnerinnen oder*‘ eingefügt.

In § 13 Abs. 10 wird das Wort ‚*Nutzer*‘ durch das Wort ‚*Nutzende*‘ ersetzt.

In § 13 Abs. 12 werden die Wörter ‚*den Nutzer*‘ durch die Wörter ‚*die Nutzenden*‘ ersetzt.

§ 24 Änderung des § 14

In § 14 Abs. 4 wird das Wort ‚*Baulastträger*‘ durch das Wort ‚*Baulasttragenden*‘ ersetzt.

§ 14 Abs. 6 S. 4 erhält folgende Fassung:

Die Beweislast liegt bei der gefäßbesitzenden Person.

§ 25 Änderung des § 15

In § 15 Abs. 2 werden die Wörter *„beim Kunden“* durch die Wörter *„eines Haushalts“* ersetzt.

§ 26 Änderung des § 18

§ 18 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

Wird Abfall durch Besitzende oder für diese durch Dritte zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

§ 27 Änderung des § 19

In § 19 wird vor das Wort *„Kreiseinwohnern“* die Wörter *„Kreiseinwohnerinnen und“* eingefügt.

§ 28 Änderung des § 20

In § 20 Abs. 2 wird vor das *„Kreiseinwohner“* die Wörter *„Kreiseinwohnerinnen und“* eingefügt.

In § 20 Abs. 2 werden die Wörter *„den Benutzer“* durch die Wörter *„die Benutzenden“* ersetzt.

In § 20 Abs. 3 wird das Wort *„Selbstanlieferer“* durch das Wort *„Selbstanliefernden“* ersetzt.

§ 20 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so haben Abfallerzeugende, bei Sammelentsorgung die Einsammelnden, den Deponiebetreibenden vor der Anlieferung in der aktuellen Fassung genannten Angaben vorzulegen. Die Deponiebetreibenden haben das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

§ 29 Änderung des § 23

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner für die Gebühren nach § 22 Abs. 2 Buchstabe a – c sowie § 24 Abs. 6 sind alle dem Haushalt nach § 24 Abs. 2 zugehörigen Personen. Der Gebührenbescheid wird nur einem Haushaltszugehörigen zugestellt. Bei Unternehmen und Institutionen ist die Betreiberin oder der Betreiber Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner. Daneben sind auch die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner.

Bei Müllbehältergemeinschaften ist neben dem Behälterbestellenden und dem o.a. Personenkreis auch der an den Gemeinschaftsbehälter angeschlossene Haushalt

bzw. das Unternehmen/die Institution weitere Gebührenschuldnerin bzw. weiterer Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 2 b dieser Satzung.

Behälterbestellender ist entweder

- der Haushalt/das Unternehmen/die Institution selbst
- der Haushalt/das Unternehmen/die Institution, das ein von ihm mitgenutzten Gemeinschaftsbehälter auf seinen Namen anmeldet
- die Eigentümerin oder der Eigentümer/die Hausverwaltung, der/die ein Gemeinschaftsbehälter auf seinen/ihren Namen anmeldet.

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührensuldnerin bzw. Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 2 Buchstabe d sowie § 24 Abs. 8 und 9 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Übernimmt die anliefernde Person durch schlüssige Handlung die Gebührenschuld, ist sie/er weitere Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner. Ist nicht bestimmbar, bei wem die Abfälle angefallen sind, ist die anliefernde Person Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn die anliefernde Person Abfälle verschiedener Auftraggebende zusammengeführt hat.

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldnerin bzw. Gesamtsuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Dabei kann in diesen Fällen die gesamte Gebührenforderung in einem Gebührenbescheid der (Haus-)Verwaltung bekannt gegeben werden. Ebenso sind die nach § 13 Abs. 5 a Nr. 2 e angeschlossenen Verpflichteten Gesamtsuldnerin bzw. Gesamtsuldner.

§ 30 Änderung des § 24

In § 24 Abs. 8a werden die Wörter *„beim Erzeuger“* durch die Wörter *„bei den Erzeugenden“*

§ 31 Änderung des § 26

In § 26 Abs. 3 wird das Wort *„Benutzern“* durch das Wort *„Benutzenden“* ersetzt.

§ 32 Änderung des § 27

§ 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

§ 33 Änderung des § 30

In § 30 Abs. 1 Nr. 2, 6, 8, 9 wird jeweils das Wort *„Verpflichteter“* durch die Wörter *„verpflichtende Person“* ersetzt.

In § 30 Abs. 1 Nr. 2, 4, 15 wird jeweils das Wort *„Anlieferer“* durch die Wörter *„anliefernde Person“* ersetzt.

In § 30 Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort ‚*Beauftragter*‘ durch die Wörter ‚*beauftragte Person*‘ ersetzt.

In § 30 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter ‚*dem Beauftragten*‘ durch die Wörter ‚*den Beauftragten*‘ ersetzt.

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen vom 01.12.2021 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Lörrach, den 01.12.2021

Marion Dammann
Landrätin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.